GEMEINDE NESSELWÄNGLE

EAP 851
A93 – 144-2/3

Kanalordnung

Verordnung der Gemeinde Nesselwängle über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nesselwängle

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz) LGBl. Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle mit Beschluß vom 31. Oktober 1986 und 12. Dezember 1986 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwqsserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nesselwängle erlassen:

§ 1

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 50 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer abgeleitet werden.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlußkanal wird allgemein der Übergabeschacht mit Putzstück festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 24. November 1986 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Tiroler Kanalisationsgesetz tritt die Kanalordnung vom 25.1.1979 außer Kraft.

Angeschlagen am: 5.11.1986

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
e.h. Johann Frischauf